

Anerkennungsverfahren: **Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur**

Sehr geehrter Antragsteller,

Nachdem der hessische Gesetzgeber das Hochschulgesetz (HHG) vom 31. Juli 2000 zuletzt durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S.218) geändert hat, ist die Führung von im Ausland erworbenen akademischen Grade nicht mehr genehmigungspflichtig. Diese können entsprechend der im Gesetz genannten Voraussetzungen (§ 29 HHG) allerdings nur in der ausländischen verliehenen Originalform, mit Angabe der verleihenden Hochschule, geführt werden. Abweichend von der verliehenen Originalform, zum Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur“, darf die Bezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ führen, wer auf Grund des Abschlusszeugnisses einer anerkannten ausländischen Hochschule von der zuständigen deutschen Behörde die Genehmigung hierzu erhalten hat.

Mit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674 vom 26.10.2005) liegt nach Artikel 14 die Zuständigkeit bei der Ingenieurkammer Hessen.

Die gegenseitige Anerkennung der Diplome richtet sich bei der Ingenieurkammer Hessen an ausländische Ingenieurdiplome, deren Abschluss mit einer mindesten dreijährigen Berufsausbildung (gemeint ist damit ein Hochschulabschluss von mind. 3 Jahre Studiendauer) abschließen.

Mit der Richtlinie 2005/36/EG wurde für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und die Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen geregelt.

Die oben genannte Richtlinie hat keine grundsätzliche Anwendung bei allen Hochschuldiplomen, sondern nur solche Anerkennungen, die im Aufnahmestaat reglementiert sind.

Zu dieser Reglementierung zählt ebenfalls der Berufszweig des „Ingenieurs“.

Hochschulabschlüsse, die außerhalb der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erlangt wurden, werden nach den gleichen Kriterien geprüft, wie auf der nachfolgenden Seite genannten „Antragsverfahren“ beschrieben. Grundlage für die „Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur“, sind dabei vorhandene Rechtsvorschriften und Abkommen zwischen dem jeweiligen Staat und der Bundesrepublik Deutschland.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass der Akademische Grad „Diplom“ nicht verliehen wird.

Antragsverfahren

Einen Antrag auf Anerkennung ihres ausländischen Diploms können einzig Personen stellen, die ihren Hauptwohnsitz in Hessen haben.

Unterlagen von Personenkreisen aus anderen Bundesländern können von unserer Seite nicht geprüft werden. Die Unterlagen werden dem Antragsteller wieder zurückgesendet.

Bei einer Antragstellung ergeht dem Antragsteller ein Schreiben auf Eingang des Antrages. Dieses Schreiben wird binnen eines Monats nach dem Eingang des Antrages von der Ingenieurkammer Hessen versandt. Bei fehlenden oder fehlerhaften Antragunterlagen, wird sich die Ingenieurkammer Hessen schriftlich mit dem Antragsteller in Verbindung setzen. In dem Fall, dass die in dem Schreiben genannten Unterlagen nicht innerhalb von 2 Monaten nachgereicht werden, wird das Antragsverfahren außer Kraft gesetzt und der Antrag dem Antragsteller zurückgesendet.

Die Bearbeitungsdauer des Antrages richtet sich nach dem Anerkennungsweg des Diploms. Grundsätzlich wird jeder Antrag schnellstmöglich bearbeitet. Innerhalb von 4 Monaten wird Ihnen ein Bescheid über das Ergebnis des Antrages ausgehändigt. Falls die Ingenieurkammer Hessen auf eine mögliche Amtshilfe zu anderen Behörden zurückgreifen muss, kann eine Verzögerung des Antrages möglich sein. Hiervon wird der Antragsteller jedoch schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Die Gebühr des Antrages beläuft sich auf 250,00 Euro pro Antrag. Weitere Kosten, die mit einem Antrag anfallen könnten, werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Der von der Ingenieurkammer Hessen erstellte Gebührenbescheid wird mit der Eingangsbescheinigung übersendet. Wenn der Antrag innerhalb eines Monats nach Eingang vorzeitig zurückgenommen wird, erhebt die Ingenieurkammer Hessen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 75,00 Euro. Danach ist die Hälfte der vollen Gebühren zu entrichten.

Die Kostenordnung der Ingenieurkammer Hessen, finden Sie auf unserer Internetseite www.ingkh.de.

Wir weisen darauf hin, dass die Bearbeitung Ihres Antrages bei EU-Abschlüssen ca. 12 Wochen dauern wird. Im Zuge von Amtshilfverfahren kann sich dieser Zeitraum verlängern.

Bei zu prüfenden Hochschulabschlüssen, die **außerhalb** der EU, oder dem Europäischen Wirtschaftsraum erlangt wurden, verzögert sich die Bearbeitung auf 6 Monate (oder länger). Wir bitten hierzu besonders um Beachtung.

In Einzelfällen behält sich die Ingenieurkammer Hessen vor, eine Überprüfung der eingereichten Unterlagen, durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, vornehmen zu lassen.

Sollte ein solcher Fall vorliegen, verlängert sich die Bearbeitung Ihres Antrages auf unbestimmte Zeit.

Bitte beachten Sie: Ihre beglaubigte Diplomurkunde und Ihre beglaubigte Kopie der Anlage zum Diplom (Prüfungszeugnis), bleibt bei der Ingenieurkammer Hessen hinterlegt. Diese Dokumente werden nicht zurückgesendet.

Bei Ihrer Antragsstellung möchten wir Sie bitten, uns folgende Unterlagen zu übersenden:

- Unterschriebenes Anschreiben
- Eine Kopie des Personalausweises, Passes oder Reisepasses (benötigt werden Name, Anschrift, Geburtsdatum und Gültigkeitsdauer. Alle anderen Daten können geschwärzt werden)
- Eine aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als sieben Tage)
- Antragsformular
- Eine **beglaubigte Kopie** Ihrer originalen Diplomurkunde (Originalsprache)
- Eine **beglaubigte Kopie** der Übersetzung Ihrer Diplomurkunde in die deutsche Sprache*
- Eine **beglaubigte Kopie** Ihres vollständigen Prüfungszeugnisses (Originalsprache)
- Eine **beglaubigte Kopie** der Übersetzung Ihres Prüfungszeugnisses (Nachweis über Prüfungen oder belegte Studienfächer mit Stunden (Index oder Diploma Supplement oder Prüfungszeugnis, Studiennachweis oder ähnlich genannt)*
- Falls vorhanden: Bescheinigung über das Studium an einer deutschen Hochschule
- Falls vorhanden: Eine Bescheinigung über einen Studiengang an einer deutschen Hochschule
- Falls vorhanden: Kopie der Aufenthaltsgenehmigung
- Falls vorhanden: Kopie des Vertriebenenausweises (Registerschein ist nicht ausreichend)
- Falls vorhanden: Gleichwertigkeitsbescheinigung über das Führen ausländischer Grade
- Falls vorhanden: Heiratsurkunde oder Urkunde über Namensänderung

** Übersetzungen können von unserer Seite nur anerkannt werden, wenn diese von einem **vereinigten Übersetzer in der Europäischen Union gefertigt sind**. Zum Thema „Beglaubigungen“ verweisen wir Sie auf die letzte Seite dieser Datei (Seite 7).*

Wir bitten Sie, **keine** Originaldokumente einzureichen. Bei der persönlichen Abgabe Ihrer Antragsunterlagen bitten wir ebenfalls um beglaubigte Kopien. **Beglaubigte Dokumente dürfen nicht nochmals in Kopie eingereicht werden**. Nachfolgend haben wir ein Antragsformular hinterlegt, welches ebenfalls bei der Antragstellung einzureichen ist. Dieses Formular muss die originale Unterschrift des Antragstellers tragen (keine Kopie).

Die Kosten des Prüfungsverfahrens, werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt (siehe Abschnitt Antragsverfahren).

Ihre Unterlagen senden Sie bitte an die

**Ingenieurkammer Hessen, - Frau Valeria Janke-Dorn, B.A. -, Abraham-Lincoln-Str. 44,
65189 Wiesbaden**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer

0611-97457 - 24

Mo. - Do. 9.00-16.00 Uhr und Fr. 9.00-15.00 Uhr zur Verfügung.

Bei einer persönlichen Vorsprache bitten wir um Terminabsprache unter der o. g. Telefonnummer.

Anschreiben

Absender (Name und Adresse einfügen):

Ich bestätige, dass ich sämtliche Unterlagen (Erklärung auf Seite 3), die zu einer Anerkennung benötigt sind, beilege. *

Den Antrag zur Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ habe ich seit meinem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland in keinem weiteren Bundesland gestellt. Ich bekräftige mit meiner Unterschrift die Echtheit der vorgelegten Dokumente. Über die Kosten und Dauer des Antragsverfahrens wurde ich informiert und erkläre mich damit einverstanden. Den Gebührenbescheid für das Verfahren „Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur“ in Höhe von 250,00 Euro, werde ich nach Zustellung des Gebührenbescheides überweisen.

Ich gebe hiermit ausdrücklich und eindeutig mein Einverständnis zur Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verwaltungszusammenarbeit und Amtshilfe zwischen der Ingenieurkammer Hessen und der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Erklärung hierzu im Abschnitt „Antragsverfahren“). Des Weiteren werden Ihre Daten für die Nutzung von Statistiken erhoben und weitergeleitet (Statistik zum Berufsqualifikationsgesetz / Richtlinie 2005/36/EG). Ihre Daten werden anonym weitergeleitet (keine Weiterleitung von dem Namen, der Adresse oder der Telefonnummer).

Ort, Datum

Unterschrift

*Falls dies nicht möglich ist, bitten wir um schriftliche Begründung.

Antragsformular

Anerkennung ausländischer Ingenieurdiplome
Zusatz zum Antrag gemäß Ingenieurgesetz (IngG) § 2, der Richtlinie 2005/36/EG und Äquivalenzabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Drittstaaten (bitte ausgefüllt zurück an die Ingenieurkammer Hessen, Abraham-Lincoln-Str. 44, 65189 Wiesbaden)

1. Personalien

Frau Herr (bitte ankreuzen)

Name _____

Vorname _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

E-Mail _____

Telefon _____

Geburtsdatum _____

Geburtsort und -land _____

Nationalität _____

momentaner Beruf _____

2. Schulbildung

Ort/Land Jahre (von – bis) Abschlusstyp

Weiterführende Schule
(Mittelschule, oder
Abitur oder ähnliches) _____

Hochschule
(Universität) _____

Fernstudium Ja Nein
(bitte ankreuzen)

Beglaubigte Kopien:

Amtliche Beglaubigungen erbitten wir uns durch deutsche Behörden (Stadtverwaltung, Bürgerbüro). Auch deutsche **notarielle** Beglaubigungen können bei der Ingenieurkammer Hessen, im Zuge der Anerkennung ausländischer Ingenieurdiplome, vorgelegt werden. Die amtlichen Beglaubigungen müssen folgende Merkmale enthalten:

- ⇒ einen Abdruck des Dienstsiegels
- ⇒ der Beglaubigungsvermerk der bescheinigt, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt
- ⇒ die Unterschrift der beglaubigenden Person.

Gerne können Sie diese Informationsseite mitnehmen und der Stadtverwaltung oder dem Notar vorlegen. Die jeweilige Stelle führt die Beglaubigungen problemlos aus.

Eine weitere Möglichkeit bietet eine Apostille. Diese werden auf Dokumenten von einem Konsulat vorgenommen.